

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen

TLP VZ

Ausgabe 2011

FGSV-Korrekturen

Stand: Mai 2025

Die TLP VZ, Ausgabe 2011, sind technisch aktuell. Im Laufe der Zeit haben sich einige der in ihnen genannten Normenbezüge geändert und es hat sich aus der Praxis heraus ein geringer Anpassungsbedarf im freiwilligen, nicht mandatierten Bereich ergeben. Mit dem vorliegenden Korrekturblatt werden die Normenbezüge aktualisiert und es erfolgen Ergänzungen im freiwilligen, nicht mandatierten Bereich.

Änderung für Eckradien der Wegweiser gem. TLP VZ

Im **Abschnitt 3.1.4**, Seite 11, ist in der Tabelle 2 in der Zeile 2 der Eckradius von „80“ zu ersetzen durch „60 od. 80¹⁾“. Unter der Tabelle ist die Fußnote zu ergänzen: ¹⁾Ein Verkehrsschild darf dabei jeweils nur einen der beiden Eckradien aufweisen.“

Änderungen der Normenbezüge im Bereich der Herstellerqualifikation für das Schweißen von Aufstellvorrichtungen

Im **Abschnitt 3.3**, Seite 24, sind die beiden letzten Absätze zu ersetzen:

„Für Aufstellvorrichtungen aus Stahl muss die Herstellerqualifikation für das Schweißen von Stahltragwerken mindestens der Klasse EXC2 nach DIN EN 1090-2 entsprechen. Die Schweißer-Prüfungen müssen dabei die Konstruktionsform erfassen.

Für Aufstellvorrichtungen aus Aluminium muss die Herstellerqualifikation für das Schweißen von Aluminiumtragwerken mindestens der Klasse EXC2 nach DIN EN 1090-3 entsprechen. Die Schweißer-Prüfungen müssen dabei die Konstruktionsform erfassen.“

Im **Abschnitt 7.23**, Seite 35, die beiden letzten Absätze zu ersetzen:

„Für Aufstellvorrichtungen aus Stahl muss die Herstellerqualifikation für das Schweißen von Stahltragwerken mindestens der Klasse EXC2 nach DIN EN 1090-2 entsprechen. Die Schweißer-Prüfungen müssen dabei die Konstruktionsform erfassen.

Für Aufstellvorrichtungen aus Aluminium muss die Herstellerqualifikation für das Schweißen von Aluminiumtragwerken mindestens der Klasse EXC2 nach DIN EN 1090-3 entsprechen. Die Schweißer-Prüfungen müssen dabei die Konstruktionsform erfassen.“

Im **Abschnitt 11**, Seite 54, sind folgende Normen zu streichen:

DIN 18800-1, DIN 18800-7, DIN 18808.

Neu aufzunehmen sind die:

DIN EN 1090-1 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken

- Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile

DIN EN 1090-2 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken

- Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

DIN EN 1090-3 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken

- Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken

Änderungen der Toleranzen der geforderten Mindestblechdicken

Für Bildträger von Standardverkehrszeichen werden Walztoleranzen nach DIN EN 485-4 zugelassen.

Im **Abschnitt 3.1.5**, Seite 12, ist der erste Satz unter der Tabelle 3 zu ersetzen:

„Bleche für Verkehrszeichen nach Tabelle 3 sind in der jeweils angegebenen Mindestblechdicke auszuführen. Dabei werden Toleranzen nach DIN EN 485-4, Tabelle 1 zugelassen.“

Im **Abschnitt 3.1.9**, nach dem Zwischentitel „Mittelgroße Verkehrszeichen“ auf der Seite 14 ist im 2. Absatz der Satz „Für die Blechdicken werden abweichend vom Abschnitt 3.1.5 Toleranzen nach DIN EN 485-4, Tabelle 1 zugelassen.“ zu ersetzen durch „Für die Blechdicken werden Toleranzen nach DIN EN 485-4, Tabelle 1 zugelassen.“ Nach dem Zwischentitel „Große Verkehrszeichen“ auf der Seite 15 ist im 2. Absatz der Satz „Für die Blechdicken werden abweichend vom Abschnitt 3.1.5 Toleranzen nach DIN EN 485-4, Tabelle 1 zugelassen.“ zu ersetzen durch „Für die Blechdicken werden Toleranzen nach DIN EN 485-4, Tabelle 1 zugelassen.“

Änderungen der Normenbezüge im Bereich der Normfarbwertanteile und Leuchtdichtefaktoren sowie Erläuterungsbedarf für die Leuchtdichtklassen

Im **Abschnitt 3.1.18**, Seite 18, ist der 1. Absatz zu ersetzen durch „Bei Beleuchtung mit Normlichtart D65 nach DIN 5033-7 mit der Messgeometrie 45/0 müssen die Normfarbwertanteile x und y im 2°-Normvalenzsystem und der Leuchtdichtefaktor β den Anforderungen der DIN EN 12899-1 und für die Verkehrsfarbe „Purpur“ der DIN 6171 entsprechen.“

In der Tabellenüberschrift der Tabelle 10 ist die Angabe „DIN 6171-1“ zu ersetzen durch „DIN 6171“.

Es ist für die Spalte „Klasse 1 und Klasse 2, 3“, Fußnotenzeichen *) setzen und eine Fußnote zu ergänzen:

*) Die Zuordnung der Klassen 1, 2 und 3 bezieht sich nicht auf die Retroreflexions-Klasse (RA), sondern auf den Reflexfolien-Aufbau A (eingebundene Glasperlen), B (eingekapselte Glasperlen) und C (mikroprismatische Ausführung). Daraus folgt die Zuordnung: Klasse 1 → Aufbau A, Klasse 2 → Aufbau B und Klasse 3 → Aufbau C.“

Die „DIN 6171-1“ in ist folgenden Abschnitten zu ersetzen durch „DIN 6171“:

- **Abschnitt 8.2.4**

- Seite 43, Tabelle 31, Zeile 18, Spalte 3
- Seite 44, Tabelle 32, Zeile 15, Spalte 3
- Seite 46, Tabelle 34, Zeile 12, Spalte 3

- **Abschnitt 8.3.3**

- Seite 49, Fortsetzung der Tabelle 36, Zeile 7, Spalte 3

Im **Abschnitt 11**, Seite 54, ist der Eintrag „DIN 6171-1 Aufsichtfarben für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - Teil 1: Farbbereiche bei Beleuchtung mit Tageslicht“ zu ersetzen durch „DIN 6171 Aufsichtfarben für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“.

Änderungen der Anforderungen an die passive Sicherheit von Verkehrszeichen

Der **Abschnitt 3.3.2** ist nicht mehr zu verwenden. Es sind stattdessen die „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“ zu beachten. Der Abschnitt 3.3.2 hat folgenden neuen Wortlaut:

„Für die passive Sicherheit von Verkehrszeichen wird auf die EN 12899-1 sowie das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 2/2022 verwiesen. Es sind die „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“ der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) zu beachten.“

Im **Abschnitt 11**, Seite 55, ist in der Herausgeber-Zeile BASt ein Titeleintrag zu ergänzen „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“

Redaktionelle Änderungen

Im **Abschnitt 1**, Seite 7, ist der 2. Absatz zu ersetzen durch:

„Ortsfeste, vertikale Verkehrszeichen und ihre Aufstellvorrichtungen sind gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission Bauprodukte entsprechend der Bauproduktenverordnung (BauPVO).“

Im **Abschnitt 11**, Seite 56, Verordnungen, ist der Eintrag „BauPVO – Bauproduktenverordnung, www.bmwsb.bund.de“ zu ergänzen.

Die Anschrift der Bezugsquelle 1) „Beuth Verlag GmbH“ ist zu ersetzen:

„DIN Media GmbH

Anschrift:

Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Tel.: 0 30 / 58 88 57 00-70

E-Mail: kundenservice@dinmedia.de, Internet: www.dinmedia.de“.

Die Anschrift der Bezugsquelle 6) ist zu aktualisieren:

„Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e. V.

Anschrift:

Fleyer Straße 204, 58097 Hagen

Tel.: 02331 / 3 77 95 93, Fax: 02331 3 77 95 94

E-Mail: info@gsg-vz.de, Internet: www.gsg-vz.de“.